

● I-Pad ist für Gehörlose Hilfsmittel zur Teilhabe

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat in einer Entscheidung vom 20. Februar 2018 den Anspruch eines gehörlosen Klägers, der nur eingeschränkt lesen und schreiben kann und sich mithilfe der Gebärdensprache verständigt, auf Kostenerstattung für die Anschaffung eines I-Pads im Rahmen der Eingliederungshilfe bejaht.

Die Entscheidung im Einzelnen

Der Kläger hat während des Verwaltungsverfahrens vorgetragen, dass es sich bei dem begehrten I-Pad um ein Hilfsmittel handle, dass ihm die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht. Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 2014 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers mit der Begründung zurück, dass es sich bei dem I-Pad nicht um ein Hilfsmittel der Eingliederungshilfe handle, sondern um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens; es werde nicht die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft berührt.

Der Vortrag, das I-Pad könne für die Mobilität im öffentlichen Nahverkehr genutzt werden, überzeuge nicht, so das erstinstanzliche Gericht, da der Kläger bisher auch ohne diese Möglichkeit zurechtkommen musste.

Das SG hat die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung verurteilt, an den Kläger 519€ zu erstatten. Anspruchsgrundlage für die Versorgung mit dem begehrten I-Pad seien §§ 19 Abs. 3, 53, 54 SGB XII, §§ 2, 55 SGB IX in Verbindung mit den Vorschriften der auf der Grundlage von § 60 SGB XII erlassenen Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglHVO), § 9 Abs. 1, 2 Nr. 12 EinglHVO. Danach werde Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch-Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet, soweit den Leistungsberechtigten die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des SGB XII nicht zuzumuten sei. Der Kläger verfüge neben seinem Werkstatteinkommen über kein weiteres Einkommen oder Vermögen.

Gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere der Art und Schwere der Behinderung, die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Wann eine wesentliche Behinderung in diesem Sinn vorliege, ergebe sich aus den §§ 1 bis 3 EinglHVO. Der Kläger gehöre aufgrund seiner schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigungen und insbesondere aufgrund seiner Gehörlosigkeit zu dem in § 1 Nr. 5 EinglHVO genannten Personenkreis; das seien Personen, die

gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über ihr Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist.

Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden gemäß §§ 54 Abs. 1 SGB XII, 55 Abs. 1 SGB IX die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen.

Die Aufgabenbeschreibung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft umfasse den Ausgleich der im Einzelfall beeinträchtigten Fähigkeiten, die notwendige Voraussetzung dafür sind, um wie nichtbehinderte Menschen an Kontakten und Betätigungen in der Gesellschaft teilhaben zu können. Zur Förderung des Teilhabeziels geeignet sind alle Leistungen, die dem behinderten Menschen den Kontakt mit seiner Umwelt und die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben ermöglichen und sichern. Das SG hat keine Zweifel, dass es sich bei dem I-Pad, soweit es dem gehörlosen Kläger ausschließlich zur Kommunikation mit anderen mithilfe der Gebärdensprache dient, damit um ein Hilfsmittel der Eingliederungshilfe handle, auch wenn ein solches Gerät für Menschen ohne Behinderung einen reinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens darstelle. Der Kläger sei auch wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf das streitige Hilfsmittel angewiesen, denn er könne sich wegen seiner Gehörlosigkeit nur mit Gebärden und damit nicht uneingeschränkt verständlich machen, insbesondere könne er nicht telefonieren beziehungsweise nur eingeschränkt lesen und schreiben.

Wesentlicher Bestandteil der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sei die Kommunikation, für die das Hören essentielle Voraussetzung sei. Maßstab für die Eingliederungsziele sollen auch berechtigte Wünsche des Betroffenen sein. Der Kläger habe dabei den berechtigten Wunsch, nicht nur im Büro seiner Wohneinrichtung mit seiner Familie oder Dritten zu kommunizieren beziehungsweise darauf angewiesen zu sein, dass ihm ein Computer zur Verfügung steht, sondern auch die Möglichkeit bestehe, bei unvorhersehbaren Ereignissen unterwegs gegebenenfalls Hilfe zu beschaffen.

Das streitige I-Pad diene dabei zur Kommunikation, vergleichbar einem Mobiltelefon für nicht hörbehinderte Menschen. Im Hinblick darauf, dass ein Mobiltelefon für nichtbehinderte Menschen heutzutage zu einem nicht mehr wegzudenkenden Mittel der zwischenmenschlichen Kommunikation geworden ist, könne dem Kläger als hörbehindertem Menschen ein Gebrauchsgegenstand, der im Zuge der technischen Entwicklung in dieser Form damit als Kommunikationshilfe auch für Menschen mit einer Hörbehinderung eingesetzt werden kann, nicht verwehrt werden. Denn es solle auch im Rahmen der Eingliederungshilfe-Vorschriften diejenige Hilfe gewährt werden, die es ermöglicht, in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben, insbesondere, wenn damit eine selbstständigere Lebensführung erreicht werden könne.

Daran, dass der Kläger mit dem Hilfsmittel I-Pad insbesondere auch als Unterstützung der Kommunikation außerhalb einer Einrichtung eine größere Selbstständigkeit erlangen könne, bestehe, so das SG abschließend, kein Zweifel. Der Anspruch des Klägers auf ein I-Pad als Hilfsmittel im Rahmen der Eingliederungshilfe sei damit begründet.

Die Berufung hat das SG nicht zugelassen, weil der Beschwerdewert von 750 Euro mit dem streitigen Klagebegehren nicht erreicht werde.

Fazit

Der Entscheidung des SG ist zuzustimmen; insbesondere ist zutreffend die Bedeutung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft herausgestellt worden.

Az. S 28 SO 163/14

■